



**Benützungsordnung für das Archiv
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**

- beschlossen vom Senat in seiner Sitzung am 6. Februar 2008 -

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Archivgesetzes (Bay-ArchivG) vom 22. Dezember 1989 (GVBl S. 710), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für die Benützung des im Universitätsarchiv der Otto-Friedrich Universität Bamberg verwahrten Archivguts.
- (2) Bei der Benützung von Archivgut, das dem Archiv von Dritten überlassen wurde, gehen Vereinbarungen mit Eigentümern und von diesen getroffenen Festlegungen den Regelungen dieser Ordnung vor.
- (3) Die für die Benützung von Archivgut getroffenen Bestimmungen gelten für die Benützung von Findmitteln, sonstigen Hilfsmitteln und Reproduktionen entsprechend.

§ 2 Benutzungsberechtigte

Das Archivgut steht nach Maßgabe des Bayerischen Archivgesetzes und dieser Benutzerordnung natürlichen und juristischen Personen, Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen für die Benützung zur Verfügung.

§ 3 Nutzungszweck

Das Archivgut kann benützt werden, soweit ein berechtigtes Interesse an der Benützung glaubhaft gemacht wird. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, wenn Benützung zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, rechtlichen, unterrichtlichen oder publizistischen Zwecken erfolgt.

§ 4 Benützungsantrag

- (1) Die Benützung des Universitätsarchivs ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Im Benutzerantrag sind der Name, der Vorname, das Geburtsdatum und die Anschrift des Benützers bzw. der Benutzerin sowie das Benützungsvorhaben und der Benutzungszweck anzugeben. Ist der Benutzer bzw. die Benutzerin minderjährig, so hat er dies anzuzeigen und die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten mit dem Antrag auf Nutzung vorzulegen. Für jedes Benützungsvorhaben ist ein eigener Benützungsantrag zu stellen.
- (3) Der Benutzer bzw. die Benutzerin verpflichtet sich mit dem Antrag auf Benützung des Universitätsarchivs zur Einhaltung der Benutzerordnung.
- (4) Der Benutzer bzw. die Benutzerin hat sich auf Verlangen auszuweisen.

- (5) Bei schriftlichen oder mündlichen Anfragen kann auf einen schriftlichen Benützerantrag verzichtet werden.

§ 5

Benutzungszulassung

- (1) Die Zulassung zur Benutzung erfolgt durch das Universitätsarchiv. Sie gilt nur für das im Antrag angegebene Benutzungsvorhaben beschränkt auf ein Kalenderjahr.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen oder von Auflagen abhängig zu machen, wenn und soweit
- a) Grund zu der Annahme besteht, dass Interessen der Bundesrepublik Deutschland, eines ihrer Länder oder der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gefährdet würden,
 - b) Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen,
 - c) Gründe des Geheimnisschutzes es erfordern,
 - d) der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde,
 - e) durch die Benutzung ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstünde.
- (3) Die Zulassung kann ganz oder teilweise versagt oder mit Auflagen versehen werden, wenn
- a) der Zweck der Benutzung auf andere Weise erreicht werden kann, insbesondere durch Einsicht in Druckwerke oder Reproduktionen, und eine Benutzung des Originals aus wissenschaftlichen oder rechtlichen Gründen nicht zwingend erforderlich ist,
 - b) das Archivgut zu amtlichen Zwecken, im Rahmen von Erschließungsarbeiten oder wegen einer gleichzeitigen anderweitigen Benutzung benötigt wird,
 - c) der Benutzer bzw. die Benutzerin nicht die Gewähr für die Einhaltung der Benützerordnung bietet.
- (4) Die Benutzung kann auf Teile von Archivgut, auf anonymisierte Reproduktionen, auf die Erteilung von Auskünften oder auf besondere Zwecke, wie quantifizierende Forschung oder statistische Auswertung beschränkt werden. Als Auflage kommen insbesondere die Verpflichtung zur Anonymisierung von Namen bei einer Veröffentlichung und zur Beachtung schutzwürdiger Belange Betroffener oder Dritter sowie das Verbot der Weitergabe von Abschriften an Dritte in Betracht.
- (5) Archivgut ist von der Benutzung ausgeschlossen, solange es einer Schutzfrist unterliegt und eine Verkürzung der Schutzfrist nicht erfolgt ist.
- (6) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn Angaben im Benützerantrag nicht mehr zutreffen oder die Benützerordnung nicht eingehalten wird. Sie kann nachträglich mit Auflagen versehen werden.

§ 6

Schutzfristen

- (1) Schutzfristen können im einzelnen Benützerfall oder für bestimmte Archivgruppen verkürzt werden, wenn durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen. Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung im Übrigen nur zulässig, wenn

der Benutzer bzw. die Benutzerin die Einwilligung des Betroffenen beibringt oder nachweist, dass die Benützung zur Erreichung des beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der abgebenden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist.

- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Verkürzung der Schutzfrist entscheidet der Leiter bzw. die Leiterin des Universitätsarchivs. Dieser bzw. diese holt die Zustimmung der abgebenden Stelle oder ihres Funktionsnachfolgers ein.
- (3) Die Schutzfristen können um höchstens 30 Jahre verlängert werden, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt.
- (4) Die Benützung von Archivgut durch Stellen, bei denen es erwachsen ist oder die es abgegeben haben, ist auch innerhalb der Schutzfristen zulässig.

§ 7

Benützung im Universitätsarchiv

- (1) Die Benützung erfolgt in der Regel durch die Einsichtnahme in Findmittel, Archivgut und Reproduktionen in den dafür jeweils vorgesehenen Räumen. Für die Benützung durch Universitätsangehörige können andere Regelungen getroffen werden.
- (2) Mündliche oder schriftliche Auskünfte können sich auf Hinweise auf einschlägiges Archivgut beschränken.
- (3) Das Archivgut, die Reproduktionen, die Find- und die sonstigen Hilfsmittel sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Eine Änderung des Ordnungszustands, die Entfernung von Bestandteilen, die Anbringung oder Tilgung von Vermerken sowie die Verwendung von Archivalien als Schreibunterlage sind unzulässig. Handschriftliche Notizen dürfen nur mit Bleistift angefertigt werden. Das Essen, Trinken und Rauchen im Benützerraum ist untersagt.
- (4) Das eigenmächtige Entfernen von Archivgut aus den für die Benützung vorgesehenen Räumen ist untersagt. Die Mitarbeiter des Universitätsarchivs sind berechtigt, Kontrollen durchzuführen.
- (5) Die Verwendung von technischen Geräten bei der Benützung, wie Diktiergerät, Computer oder beleuchteter Leselupe, ist erlaubt, wenn dadurch weder Archivgut gefährdet noch der geordnete Ablauf der Benützung gestört wird.

§ 8

Reproduktionen

- (1) Nach Maßgabe des § 5 und im Rahmen der technischen und personellen Möglichkeiten des Universitätsarchivs können auf Anfrage Reproduktionen von Archivalien angefertigt werden. Reproduktionen werden nicht durch den Benutzer, sondern ausschließlich durch das Universitätsarchiv oder eine von diesem beauftragte Stelle oder Person hergestellt.
- (2) Eine Veröffentlichung, Weitergabe oder Vervielfältigung von Reproduktionen ist nur mit vorheriger Zustimmung des Universitätsarchivs zulässig.

- (3) Bei einer Veröffentlichung von Reproduktionen sind das Universitätsarchiv als Verwahrungsort und die dort verwandte Archivsignatur anzugeben.

§ 9 Belegexemplar

Von jeder Veröffentlichung, die unter Verwendung von Archivgut des Universitätsarchivs Bamberg angefertigt worden ist, ist diesem ein Exemplar kostenlos zu überlassen. Entsprechendes gilt für die Veröffentlichung von Reproduktionen. Auf die Abgabe kann in Ausnahmefällen verzichtet werden.

§ 10 Gebühren und Auslagen

- (1) Für die Benützung des Universitätsarchivs, insbesondere die Erteilung von Fachauskünften, die Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten sowie die Anfertigung von Reproduktionen werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe des jeweils geltenden Gebührenverzeichnisses erhoben (Benützungsgebühren).
- (2) Schuldner der Benützungsgebühren sind der Benutzer bzw. die Benutzerin und jene, in deren Interesse die Inanspruchnahme erfolgt.

§ 11 Gebührenbefreiung

Gebühren nach § 10 werden nicht erhoben bei Benützungen

- a) durch Dienststellen und Einrichtungen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu dienstlichen Zwecken,
- b) für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche, familiengeschichtliche und unterrichtliche Zwecke,
- c) in Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund und die Länder der Bundesrepublik Deutschland,
- d) für rechtliche Forschungen durch zentrale Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften sowie der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die Benützung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird,
- e) durch Behörden des Freistaates Bayern zu dienstlichen Zwecken.

Satz 1 gilt nicht für Gebühren anlässlich der Anfertigung von Reproduktionen bzw. Erteilung einer Reproduktionserlaubnis.

§ 12 Fälligkeit, Vorschüsse

- (1) Die Gebühren und Auslagen werden mit dem Tätigwerden des Universitätsarchivs fällig.
- (2) Das Universitätsarchiv kann im Einzelfall einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und von deren Bezahlung seine Tätigkeit abhängig machen.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bamberg, den 5. März 2008

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident